

BAG+++ Arbeitgeber darf 50 % der gesetzlichen Vollrente auf betriebliche Altersrenten anrechnen +++ 02.12.2010

Ein Arbeitgeber ist berechtigt in seiner Versorgungsordnung zu regeln, dass die Hälfte der ungekürzten gesetzlichen Rente auf die Betriebsrente des Arbeitnehmers angerechnet wird und nicht nur die ggf. gekürzte vorzeitige Rente (wg. Schwerbehinderung oder Arbeitslosigkeit)

mitgeteilt von Marcus Bodem Rechtsanwalt Fachanwalt f. Arbeitsrecht Berlin

Der Fall:

Der Arbeitnehmer war mit 55 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden. Er hat Anspruch auf eine betriebliche Altersversorgung nach der Versorgungsordnung und seitdem er 60 ist bekommt er die vorgezogene gesetzliche Altersrente (wg. Arbeitslosigkeit), jedoch gekürzt um 0,3 % pro Monat für die Zeit vor dem 65. Lebensjahr. Bei Rentenbeginn mit 65 hätte er eine Rente von monatl. 1.486,44 Euro. Der Arbeitgeber hatte nun die Hälfte dieser Vollrente auf die Betriebsrente des Klägers angerechnet (nicht hingegen die Hälfte der gekürzten Rente). Hiergegen hat sich der Arbeitnehmer gewendet.

Der Arbeitgeber hatte in seiner Versorgungsordnung (§ 6 Abs. 2) die Anrechnung der Hälfte der gesetzlichen Rente auf das betriebliche Ruhegeld festgelegt. In § 7 Abs. 2 der Ordnung ist geregelt, dass „eine Kürzung der Sozialversicherungsrente des Mitarbeiters um Abschläge, die auf Grund vorzeitigen Eintritts in den Ruhestand wegen der längeren Bezugsdauer der gesetzlichen Rente erfolgen, durch das Unternehmen nicht ausgeglichen wird und daher voll zu Lasten des Mitarbeiters geht“.

Die Entscheidung:

Der allein zuständige 3. Senat des BAG hat nun entschieden, dass der Arbeitgeber bei der Berechnung der Betriebsrente **die abschlagsfreie gesetzliche Rente** zugrunde legen kann (Erreichen der Regelaltersgrenze von derzeit 65 Jahren).

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 30. November 2010 – 3 AZR 747/08 -

Vorinstanz: Landesarbeitsgericht Köln, Urteil vom 23. Juni 2008 – 5 Sa 438/08 -